

Die 5. Prüfungskomponente BLL oder Präsentationsprüfung?

Kennzeichen der 5. Prüfungskomponente (5. PK) sind die Fachwahl (Referenzfach) sowie die Wahl des Themas, der Darstellungsform und der Sozialform (s.u.). Dabei ist der fachübergreifende Aspekt zu berücksichtigen. Die 5. PK kann eine besondere Lernleistung (BLL) oder eine besondere mündliche Prüfung (Präsentationsprüfung), jeweils in Verbindung mit einem Kolloquium, sein. Die Note wird in beiden Fällen nach Abschluss des Kolloquiums vom Fachausschuss (zwei oder drei Lehrer) festgelegt.

Für beide Formen ist ein Referenzfach anzugeben, dass in der Qualifikationsphase 4 Semester belegt werden muss. Ist Sport das Referenzfach, müssen neben den 4 Praxiskursen auch 2 Theoriekurse, derzeit im 2. Semester (Q2) und im 3. Semester (Q3), belegt werden. Ist das Referenzfach eine Fremdsprache, so müssen die Leistungen in den einzelnen Komponenten der 5. PK in dieser Fremdsprache erbracht werden.

Der fachübergreifende Aspekt wird einem Fachgebiet entnommen, zu dem sich der Prüfling tiefgehende Kenntnisse erworben hat. Das Fach des fächerübergreifenden Aspektes muss nicht belegt werden.

Sozialform: Beide Formen der 5. PK können als Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden, dabei müssen jedoch die spezifischen Anteile der einzelnen Prüfungspartner ausgewiesen werden.

Die 5. PK verlangt vom Prüfling, dass er spätestens zu Beginn des 1. Semesters mit der genaueren Planung beginnt, d.h., er muss sich damit auseinandersetzen, welche Form, welches Fach, welche betreuende Lehrkraft und welches Thema gewählt werden sollen. Dazu sollte er sich unbedingt von einer oder mehreren Lehrkräften beraten lassen. Der jeweilige Antrag muss von der beratenden Lehrkraft unterschrieben werden.

Das Thema für die 5. PK muss zu einem von der Schule festgelegten Termin (BLL im 2. Semester, Präsentationsprüfung im 3. Semester) beantragt und von der Schulleitung im Einvernehmen mit der prüfenden Lehrkraft genehmigt werden. In begründeten Fällen kann von der Schule das Thema geändert und / oder die gewünschte prüfende Lehrkraft ausgetauscht werden.

Der Prüfling hat eine Erklärung abzugeben, dass die Leistungen in der 5. PK eigenständig erbracht und alle verwendeten Quellen und Materialien benannt wurden. Die Erklärung ist - mit Datumsangabe - zu unterschreiben. Beispieltext: „Hiermit erkläre ich, dass ich die Leistungen der 5. Prüfungskomponente eigenständig erbracht und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.“

Ergibt sich der Verdacht der Täuschung, wird die Ergebnisberatung erst nach Anhörung des Prüflings beendet.

Die besondere Lernleistung (BLL)

Die besondere Lernleistung besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. Die schriftliche Arbeit kann eine fachbezogene Hausarbeit, ein Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb oder eine Seminararbeit, die sich aus der Teilnahme an zwei Seminarkursen ergibt, sein. Der betreuende Lehrer beurteilt die BLL zusammen mit einem Zweitkorrektor.

Die Seminararbeit kann nur gewählt werden, wenn Seminarkurse angeboten werden.

Die besondere mündliche Prüfung (Präsentationsprüfung)

Die mündliche Prüfung als 5. Prüfungskomponente besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, einer Präsentation und einem Kolloquium. Das Referenzfach darf **keines** der ersten vier Prüfungsfächer sein!